



## Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 22. März 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch das Gesetz 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

### § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule vom 21. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) <sup>1</sup>Wenn für die Zulassung zu Prüfungen oder als Teil eines Leistungsnachweises die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen das Erreichen des Qualifikationszieles unmittelbar von der Anwesenheit der oder des Studierenden abhängt, nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. <sup>2</sup>Die regelmäßige Teilnahme ist, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt, gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen wurde. <sup>3</sup>Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund an der regelmäßigen Teilnahme gehindert sind, gilt der Teilnahmenachweis, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt, trotzdem als erbracht, wenn mindestens zwei Drittel der Termine mit Anwesenheitspflicht einer Lehrveranstaltung besucht wurden. <sup>4</sup>Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest. <sup>5</sup>Soweit der Teilnahmenachweis Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, muss der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob sie oder er den Teilnahmenachweis mit Erfolg erbracht hat. <sup>6</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

2. Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

### § 15 Feststellung von Prüfungsleistungen und Bekanntgabe

- (1) <sup>1</sup>Die im jeweiligen Semester erzielten Noten für Prüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, werden durch die zuständige Prüfungskommission förmlich festgestellt. <sup>2</sup>Die förmliche Feststellung erfolgt grundsätzlich in der dem Semesterprüfungszeitraum folgenden nächsten Sitzung der Prüfungskommission.
- (2) Für Noten von Abschlussarbeiten, die erst nach diesem Zeitpunkt, aber bis zu der im hochschulweiten Terminplan festgelegten Frist vorliegen und zu einem erfolgreichen Prüfungsgesamtergebnis führen, erfolgt die förmliche Feststellung spätestens bis zu dem über den hochschulweiten Terminplan bekannt gegebenen Zeitpunkt.

- (3) *Für weitere, nach dem Semesterprüfungszeitraum abgelegte Leistungen gem. Satz 1, die im jeweiligen Semester nicht zu einem erfolgreichen Prüfungsgesamtergebnis führen, erfolgt die förmliche Notenfeststellung spätestens am zehnten Tag des Folgesemesters.*
- (4) *Die Noten sowie ein erfolgreiches Prüfungsgesamtergebnis werden den Studierenden nach deren förmlichen Feststellung, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Semesters, elektronisch über den persönlichen Prüfungsaccount und unter Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen durch die Abteilung Studium bekannt gegeben.*

3. Der § 21 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) <sup>1</sup>*Das Bewertungsverfahren der Abschlussarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.*  
<sup>2</sup>*Das Prüfungsergebnis der Abschlussarbeit wird regelmäßig noch im laufenden Semester festgestellt, wenn die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Abschlussarbeit spätestens zwei Monate vor dem Ende des Semesters erfolgt.* <sup>3</sup>*Dazu erfolgt die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer bis spätestens zum achten Tag vor Semesterende.*

4. Die Anlage 2 „Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte: „Der Absolvent oder die Absolventin ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur oder Ingenieurin zu führen.“ werden durch die Worte „*Das Studium erfüllt die Voraussetzungen, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen.*“ ersetzt.
- b) Die Worte „Der Absolvent oder die Absolventin ist berechtigt, die Berufsbezeichnung staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin zu führen.“ werden durch die Worte „*Aufgrund des erreichten Studienabschlusses darf die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder Staatlich anerkannter Sozialpädagoge nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 BaySozKiPädG führen.*“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 15. März 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 15. März 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 22. März 2018



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 22.03.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.03.2018 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.03.2018.

Anlage:

Anlage 2: „Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades“



OSTBAYERISCHE  
TECHNISCHE HOCHSCHULE  
REGENSBURG

# URKUNDE

Die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg verleiht

«Anrede» «Vorname» «Nachname»

geboren am «gebtag» in «gebort»

aufgrund der am «festdat» im  
Studiengang «studiengang»  
erfolgreich abgelegten Bachelor-/Masterprüfung  
den akademischen Grad

**Bachelor/Master of «abschlart»**

Kurzform: «kurzform»<sup>1</sup>

Das Studium erfüllt die Voraussetzungen, um nach dem Bayerischen  
Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin oder  
Ingenieur zu führen.<sup>2</sup>

Aufgrund des erreichten Studienabschlusses darf die Absolventin  
oder der Absolvent die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Sozial-  
pädagogin oder Staatlich anerkannte Sozialpädagoge nach Maßgabe  
des Art. 1 Abs. 1 BaySozKiPädG führen.<sup>2</sup>

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder Die Präsidentin

Der Dekan oder Die Dekanin

«Präsident»

«Vorsitzpruef»

<sup>1</sup> Zutreffendes ist nach Maßgabe der Studien und Prüfungsordnung auszuwählen.

<sup>2</sup> Zusatz bei grundständigen Studiengängen in Ingenieurstudiengängen oder Studiengängen der Sozialwissenschaften möglich. Verwendung der geschlechtsspezifischen Form.